

Segelanweisung Steinhuder Meer 2020

Abkürzungen:

[NP] - Ein Verstoß gegen die Regel ist kein Grund für einen Protest eines Bootes.

Dies ändert WR 60.1(a).

[DP] - Regel, bei deren Verletzung die Strafen im Ermessen des Schiedsgerichts liegen.

1. Regeln

1.1 Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind.

1.2 Es gilt Anhang P, „Besondere Verfahren zu Regel 42“.

1.3 Bei einem Sprachkonflikt sind bei den Ordnungsvorschriften Regattasegeln, Ausschreibung und Segelanweisung der deutsche Text und sonst der englische Text maßgebend.

[NP][DP]

1.4 Sollte ein Teilnehmer gegen die Hygienevorschriften der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen, der Region Hannover oder des durchführenden Vereins, die Bestandteil der Segelanweisungen sind, verstoßen, kann das Wettfahrtkomitee bzw. das Protestkomitee ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen WR 69 einleiten.

2. Mitteilungen für Teilnehmer

Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt. Zusätzlich können sie über die Regatta-App und/oder über manage2sail bekannt gegeben werden.

3. Änderung der Segelanweisungen

Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens 90 Minuten vor dem ersten geplanten Ankündigungssignal des Tages ausgehängt, an dem sie gelten.

Änderungen des Zeitplans werden bis spätestens 19.00 Uhr des Vortages ausgehängt.

4. Signale an Land

4.1. Signale an Land werden am Flaggenmast des veranstaltenden Vereines gesetzt. Er befindet sich in der Nähe des Regattabüros.

4.2. Wenn die Flagge „AP“ an Land gesetzt wird, erfolgt das nächste Ankündigungssignal frühestens 60 Minuten nach Niederholen von „AP“ an Land. Dies ändert Wettfahrtsignal „AP“.

5. Zeitplan der Wettfahrten

5.1. Datum und Zahl der Wettfahrten siehe Ausschreibung.

5.2. Die Anzahl der geplanten Tages – Wettfahrten wird spätestens 90 Minuten vor dem ersten geplanten Ankündigungssignal des Tages an der Tafel für Bekanntmachungen angegeben.

5.3. Um die Boote darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wettfahrt oder eine Folge von Wettfahrten bald beginnt, kann die orangefarbene Flagge mit einem Schallsignal mindestens fünf Minuten vor dem Ankündigungssignal auf dem Startschiff gesetzt werden.

6. Die Bahnen

6.1. Die Skizze in der Anlage 1 der Segelanweisungen zeigen die Bahnen, die Bahnbezeichnungen, Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu runden sind und die Seite, auf der jede Bahnmarke zu lassen ist.

6.2. Das Wettfahrtkomitee zeigt spätestens mit dem Ankündigungssignal die zu segelnde Bahn gemäß Bahnskizze an und legt die 1. Bahnmarke gegen den Wind.

7. Bahnmarken

7.1. Die Bahnmarken sind rote Kegeltonnen.

- 7.2. Das Pin – End einer Startlinie wird gebildet aus einem Boot des Wettfahrtkomitees oder einer Boje, die jeweils eine orangefarbene Flagge zeigen.
- 7.3. Die Begrenzung der Steuerbordseite der Startlinie wird aus einem Boot des Wettfahrtkomitees gebildet.
- 7.4. Fehlt eine Gate – Bahnmarke, so ist die verbleibende Bahnmarke an Backbord zu runden.
- 7.5. Die Bahnmarke 1A (Ablauftonne) ist eine Spierenboje mit gelber Flagge.

8. Der Start

- 8.1. Die Startlinie wird gebildet durch den rot-weiß-gestreiften Peilmast auf dem Startschiff und der Stange der orangefarbenen Flagge am Pin – End.
- 8.2. Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich vom Startgebiet fernhalten.
- 8.3. Boote, die nicht innerhalb von 4 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als DNC oder DNS gewertet. (Änderung WR 28.1 und WR A4)

9. Das Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch den rot-weiß-gestreiften Peilmast auf dem Zielschiff und der Stange einer Boje oder der Stange einer orangefarbenen Flagge auf einem Boot des Wettfahrtkomitees.

10. Strafsystem

Boote, die 2 Mal oder mehr als 2 Mal gegen Regel 42 verstoßen haben und bestraft wurden, müssen die Wettfahrt gem. WR Anhang P2.2 aufgeben. WR Anhang P2.3 kommt nicht zur Anwendung. Dies ändert WR Anhang P2.

Für Mehrumpfboote ist WR 44.1 und WR P2.1 geändert, so dass die Zwei-Drehungen-Strafe durch die Ein-Drehung-Strafe ersetzt ist.

11. Zeitlimits und Sollzeiten

- 11.1. Sollzeiten und Zeitlimits sind wie folgt:
 - Die Sollzeit für alle Klassen beträgt 60 Minuten
 - Das Zeitlimit für das erste Boot einer Klasse beträgt 90 Minuten
- 11.2. Hat kein Boot innerhalb des Zeitlimits die Bahn abgesegelt, so wird die Wettfahrt abgebrochen. Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Dies ändert WR 62.1(a).
- 11.3. Boote, die nicht innerhalb von 20 Minuten, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt hat und durchs Ziel gegangen ist, durchs Ziel gegangen sind, werden ohne Anhörung als `nicht durchs Ziel gegangen´ (DNF) gewertet. Das ändert WR 35, A4 und A5.

12. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

- 12.1. Protestformulare sind im Regattabüro erhältlich. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung oder Wiederaufnahme müssen dort innerhalb der angegebenen Frist eingereicht werden.
- 12.2. Die Frist für Proteste beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes der Klasse in der letzten Tageswettfahrt bzw. dem Signal des Wettfahrtkomitees „heute keine weiteren Wettfahrten“, je nachdem was später ist.
- 12.3. Nicht später als 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen ausgehängt, um die Teilnehmer über eine Anhörung zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Die Anhörung wird im Anhörungsraum des ausrichtenden Clubhauses abgehalten und beginnt um die ausgehängte Zeit.
- 12.4. Bekanntmachungen von Protesten durch das Wettfahrtkomitee, das Protestkomitee oder durch das Technische Komitee werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
- 12.5. Eine Liste der Boote, die nach Anhang P wegen Verstoßes gegen Regel 42 bestraft wurden, wird ausgehängt.

- 12.6. Verstöße gegen die Segelanweisungen, die mit [NP] gekennzeichnet sind, sind nicht Gründe für einen Protest durch ein Boot. Dies ändert WR 60.1(a).
- 12.7. Strafen für Verstöße gegen Segelanweisungen, die mit [DP] gekennzeichnet sind oder gegen die Klassenregeln, können geringer sein als DSQ, wenn das Protestkomitee so entscheidet.
- 12.8. Vermessungsproteste oder Einwendungen, deren Feststellung bereits früher zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.
- 12.9. In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkündung der Entscheidung eingereicht werden.

13. Sicherheitsbestimmungen [NP] [DP]

- 13.1. Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt muss unverzüglich das Wettfahrtkomitee bzw. das Regattabüro darüber informieren.
- 13.2. Teilnehmer müssen auf dem Wasser zu jeder Zeit persönliche Auftriebsmittel tragen, außer kurzfristig, wenn sie ihre Kleidung oder persönliche Ausrüstung anpassen.

14. Ersetzen von Besatzung und Ausrüstung [DP]

Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung durch das Wettfahrtkomitee gestattet. Der Austausch muss bei erster zumutbarer Gelegenheit schriftlich auf einem Formular, das im Regattabüro erhältlich ist, bei dem Wettfahrtkomitee beantragt werden.

15. Ausrüstungs- und Vermessungskontrollen [NP] [DP]

Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenregeln und der Segelanweisung überprüft werden. Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Ausrüstungskontrolleur oder Vermesser des Wettfahrtkomitees aufgefordert werden, sich sofort für eine Überprüfung zu einer bestimmten Stelle zu begeben.

16. Funktionsboote

Funktionsboote sind wie folgt durch weiße Flaggen mit Buchstaben gekennzeichnet:

| | |
|------------------------------|--------|
| Boote des Wettfahrtkomitees: | „RC“ |
| Boote des Protestkomitees: | „JURY“ |
| Vermesser: | „M“ |
| zusätzliche Sicherungsboote: | „S“ |

17. Sicherungsboote [DP]

Genehmigte und als solche gekennzeichnete zusätzliche Sicherungsboote müssen schriftlich mitteilen, welche Teilnehmerboote sie betreuen. Sie müssen vom Zeitpunkt des Vorbereitungssignals für die erste startende Klasse einen Abstand von mind. 100 m zum Wettfahrtgebiet einhalten, bis alle Boote durchs Ziel gegangen sind oder die Wettfahrten durch das Wettfahrtkomitee anderweitig beendet wurden. Ausgenommen von dieser Abstandspflicht sind Einsätze zur Bergung bei Kenterung oder Havarie eines Bootes, sofern das Boot oder das Wettfahrtkomitee Hilfe anfordert. Nichtbeachtung kann zur Bestrafung der betreuten Boote führen.

18. Funkverkehr und Telefon [DP]

Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder Sprachmitteilungen noch Daten senden noch Sprachmitteilungen oder Daten empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen.

19. Ordnung und Abfall [NP] [DP]

- 19.1. Wenn sie sich auf dem Veranstaltungsgelände befinden, müssen alle Boote, Trailer und Fahrzeuge ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sein.
- 19.2. WR 55 muss jederzeit beachtet werden. Auf dem Wasser kann Abfall auf Booten des Wettfahrtkomitees oder auf zusätzlichen Sicherungsbooten gegeben werden.
- 19.3. An Land muss Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

20. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer beteiligen sich an der Regatta gänzlich auf eigenes Risiko. Siehe Regel 4 – Teilnahme an der Wettfahrt - . Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten Umfang.

21. Weitere revierspezifische Regelungen

Entsprechend der Dümmer-Steinhuder-Meer-Verordnung (DStMVO) haben Boote der Berufssegler unter Segel oder Motor Vorfahrt (Personenbeförderung; grün-weiße Flagge im Want).

Anlage 1: Bahnskizze